Vorlage Nr. 101.19.224

5. Oktober 2021

Erlass der Sondernutzungsgebühren für öffentliche Flächen in Kassel für den Zeitraum vom 1. November 2021 bis 31. Oktober 2022

Berichterstatter/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Die Stadt Kassel erlässt den gewerblichen Nutzern öffentlicher Flächen für den Nutzungszeitraum vom 1. November 2021 bis zum 31. Oktober 2022 die nach Gebührengruppe III der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24. Januar 2000 in der Fassung der zweiten Änderung vom 6. Dezember 2010 für zeitlich befristete Flächennutzungen zu erhebenden Sondernutzungsgebühren. Ausdrücklich ausgenommen sind Gebühren für dauerhafte Sondernutzungen.

Begründung:

Durch die unabdingbaren Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 wurden seit März 2020 insbesondere auch die wirtschaftlichen Gewinnmöglichkeiten der gewerblichen Nutzer öffentlicher Flächen stark eingeschränkt. Vielen von ihnen war zeitweise die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit kaum oder gar nicht möglich.
Dadurch entstanden und entstehen den Betroffenen auch in Kassel erhebliche Umsatzeinbußen, die teilweise existenzbedrohenden Charakter annehmen. Es wurden verschiedene Hilfsprogramme von der Bundes- und der Landesregierung zur Minderung der gravierenden wirtschaftlichen Folgen für diese Betriebe aufgelegt. Die Stadt Kassel hat mit demselben Ziel bereits mit dem Programm „Kopf hoch Kassel“ 18 Mio. € für Soforthilfen bereitgestellt.

Zahlreiche Gewerbetreibende aus den Bereichen Gastronomie, Imbissbetriebe und Einzelhandel sowie gewerbliche Veranstalter nutzen zeitlich befristet öffentliche Flächen, um beispielsweise Wirtschaftsgärten zu betreiben, Warenauslagen zu

präsentieren, (saisonale) Verkaufsstände zu platzieren oder Veranstaltungen durchzuführen.
Hierfür werden Sondernutzungsgebühren nach der Gebührengruppe III der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24. Januar 2000 in der Fassung der zweiten Änderung vom 6. Dezember 2010 erhoben.

Da die betroffenen Betriebe infolge der Corona-Pandemie nur eingeschränkte Umsatz-und Nutzungsmöglichkeiten auf den überlassenen Flächen haben, wurden bereits durch entsprechende Beschlüsse des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31.10.2021 den Nutzern die Sondernutzungsgebühren erlassen.

Aus heutiger Sicht werden die Umsatzmöglichkeiten auf den zur Sondernutzung überlassenen Flächen auch im kommenden Jahr noch weiterhin gemindert sein.

Um die daraus resultierenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten für die gewerblichen Nutzer öffentlicher Flächen abzumildern, sie finanziell zu entlasten und ihnen eine Hilfe zur Überwindung ihrer durch die außergewöhnlichen Umstände der Corona-Pandemie verursachten und von ihnen nicht zu verschuldenden wirtschaftlichen Notlage zukommen zu lassen, sollen die Sondernutzungsgebühren für den Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 31. Oktober 2022 weiterhin und ohne das Erfordernis der Antragsstellung erlassen werden.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 4. Oktober 2021 zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister